

## VOTJA-LIEGE ALS HILFSMITTEL DER KRANKENVERSICHERUNG

BSG, Urteil vom 03.08.2006 – Az: B 4 KR 25/05 R

Der Kläger leidet seit seiner Geburt im April 2002 an Spina bifida, einer Erkrankung des Rückenmarkkanals, die neben ärztlicher Behandlung seit dem 2. Lebensmonat zweimal wöchentlich eine Vojta-Therapie sowie zwei- bis fünfmal täglich Übungen durch die Mutter des Klägers erforderlich macht.

Der behandelnde Kinderarzt verordnete eine elektrisch höhenverstellbare Vojta-Liege zum Preis von etwa 3.000 EURO, die im Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen nicht aufgeführt ist. Die beklagte Krankenkasse lehnte die Kostenübernahme unter Berufung auf ein Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) mit der Begründung ab, dass zur Durchführung der Therapie eine Gymnastikmatte ausreiche.

Das SG Karlsruhe hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 19.03.2004 – Az: S 3 KR 1806/03). Das LSG für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 03.05.2005 die Klage abgewiesen (Az: L 11 KR 1634/03). Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es sich bei der Vojta-Liege nicht um ein Hilfsmittel der Krankenversicherung handele, weil es an einem therapeutischen Nutzen für den Kläger fehle. Die Vojta-Liege erleichtere allein die Behandlung und werde aus diesem Grund zu Recht nur als Praxisausstattung für Physiotherapeuten eingeordnet. Die Liege erleichtere allein die Tätigkeit der Hilfsperson.

### Hilfsmittelverzeichnis der Krankenkassen nicht bindend

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Die begehrte Liege sei als Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung zu leisten, weil sie der Sicherung der ärztlichen Behandlung diene. Dem stehe nicht entgegen, dass dies nur mittelbar der Fall sei, indem sie die Durchführung der gymnastischen Übungen durch die Mutter erleichtere. Die fehlende Eintragung im Hilfsmittelverzeichnis der Spitzenverbände der Krankenkassen stehe der Leistungspflicht der Krankenkassen nicht entgegen. So habe es das BSG seit ca. 10 Jahren in ständiger Rechtsprechung entschieden, die zu ändern kein Anlass bestehe.

### Durchsetzung der Rechte der Versicherten erheblich erschwert

Die Spitzenverbände der Krankenkassen seien nicht gesetzlich ermächtigt, durch ein Hilfsmittelverzeichnis ihre Leistungspflicht gegenüber den Versicherten im Sinne einer „Positivliste“ abschließend festzulegen. Die nach wie vor anders lautenden Richtlinien seien gleichwohl weder durch den gemeinsamen Bundesausschuss noch durch die ministerielle Rechtsaufsicht geändert worden und führten zu einer erheblichen Erschwerung der Durchsetzung der sozialen Rechte der Versicherten, wie auch der vorliegende Fall deutlich erwiesen habe.

### Anmerkung

In diesem Urteil hat das BSG in ungewöhnlicher Deutlichkeit das Bundesgesundheitsministerium und den Gemeinsamen Bundesausschuss kritisiert. Immer wieder verweigern Krankenkassen Hilfsmittel mit dem Hinweis, diese seien im Hilfsmittelverzeichnis nicht aufgeführt. Und seit inzwischen 10 Jahren urteilt das BSG, dass das Hilfsmittelverzeichnis nicht abschließend sei und der Gesetzeslage widerspreche. Das Ministerium sei gegen diese rechtswidrige Praxis immer noch nicht im Wege der Rechtsaufsicht eingeschritten (Presseinformation des BSG vom 21.09.2006). Die Krankenkassen müssten in jedem Einzelfall prüfen, ob ein Hilfsmittel notwendig sei.

Der Senat konnte nicht abschließend entscheiden, weil es bislang an Feststellungen fehlt, ob weniger aufwendige Mittel ausgereicht hätten, um die Bewegungsübungen durchzuführen. Insoweit dürfte nach Ansicht des Gerichts die Einholung eines Gutachtens erforderlich sein, das sich mit den Anforderungen an die Behandlungsunterlage besonders unter dem Aspekt der Sicherheit und der Entlastung der Pflegeperson zu befassen hätte. Dabei sei zu berücksichtigen, dass angesichts der häufigen und zeitintensiven körperlichen Beanspruchung der Mutter als Pflegeperson, durch deren unentgeltliche Tätigkeit die Solidargemeinschaft erheblich entlastet werde, gewisse Mindestanforderungen an eine ergonomische Ausstattung zu stellen seien, um nicht auf Dauer die Gesundheit der Pflegeperson zu gefährden. (Sch)

*Mit freundlicher Genehmigung des Verlages entnommen aus:  
Rechtsdienst der Lebenshilfe 4/06, S. 158 f,  
Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger  
Behinderung e.V., Marburg 2006*